



SATZUNG

Die Mitgliederversammlung vom 26.09.2021 hat die Änderung der Satzung in den §§ (1.1), (2.2), (3.1), (3.2), (3.5), (5.6), (7.1) und (10.4) und mit ihr die Änderung des Namens des Vereins beschlossen.

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen >>Verein zur Förderung des Gedankenguts von Atatürk in Hamburg e.V.<< oder kurz ADD Hamburg.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz >>Eingetragener Verein<< (e.V.).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECHE DES VEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung sowie die Heimatpflege, insbesondere

1. übernimmt der Verein kulturelle, soziale und wissenschaftliche Aktivitäten zur Bekanntmachung von Mustafa Kemal Atatürks Gedanken, Reformen und Werken.
2. strebt der Verein danach, die Harmonie von den Mitgliedern mit der deutschen Gesellschaft zu fördern und somit die Grundlage einer engeren deutsch-türkische Freundschaft zu festigen.
3. bietet der Verein den Mitgliedern Lösungsansätze bei sozialen Fragestellungen und Problemen. Diese Beratungsleistung kann unabhängig von Standort (Türkei oder Ausland) in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten unterstützt der Verein die Mitglieder in Notsituationen. Der Anspruch wird durch den Vorstand im Einzelfall geprüft. Der Verein unterstützt die Bekämpfung gegen die Ungleichheit der Frau beispielsweise im Hinblick auf die beruflicher Förderung und Aufstiegsbedingungen durch Beratung. Der Verein fördert den notwendigen Wandel mehr hin zur Diversität.
4. organisiert der Verein Veranstaltungen um den Mitgliedern und auch Nicht-Mitgliedern die türkische Kultur und Traditionen näher zu bringen. Neben den großen Veranstaltungen zu türkischen Nationalfeiertagen fördert der Verein die Beziehungen zu anderen Vereinen. Die größte Bemühung seitens des Vereins liegt in der Arbeit mit der deutschen Gesellschaft um das wertschätzende Miteinander zu festigen.
5. bietet der Verein den in Deutschland lebenden Türken auch die Unterstützung und Beratung bei Behördenangelegenheiten an.

§3 TÄTIGKEITEN IM EINZELNEN

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Aufklärung der Vereinsmitglieder über ihre Aufgaben und Grundrechte in der deutschen Gesellschaft.
2. Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Aktivitäten der Vereinsmitglieder für ihre zeitgemäße Bildung und Entwicklung sowie den Erhalt der türkischen Kultur.
3. Durchführung von Versammlungen, Seminare, Konferenzen und Ausstellungen betreffend zur Förderung des Gedankenguts und Werke, sowie durchführen und fördern, die Reformen Atatürks.
4. Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um die türkische Kultur, die Traditionen und die türkische Kunst den Deutschen näherzubringen.
5. Zusammenarbeit mit Vereinen, die gleiche oder ähnliche Satzung bzw. Zwecke haben.

§4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung (§55 Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn an; seine Mittel sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt sind.
Eine Mitgliedschaft von jüngeren Personen ist nur mit ausdrücklicher Bestätigung der Eltern möglich; die die Prinzipien eines republikanischen, demokratischen und laizistischen Staates anerkennen; die die Prinzipien eines republikanischen, demokratischen und Laizistischen türkischen Staates anerkennen.
2. Der Mitgliedschaftseintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Dieser Bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit des Vorstandes. Die Entscheidung darüber wird dem Antragsteller spätestens nach einem Monat schriftlich mitgeteilt.
3. Im Falle der Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Antrag bei der Generalversammlung stellen. Die Generalversammlung trifft die endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der bis zu diesem Zeitpunkt geleistet Mitgliedschaftsbeitrag wird nicht erstattet.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit einem Vorstandsbeschluss, wenn seine Mitgliedsbeiträge nicht bis zum Jahresende bezahlt sind oder das Mitglied schuldhaft gegen die Interessen oder die Ziele des Vereins gehandelt hat oder sich sonstiger Weise vereinsschädigend verhält. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen ist ein Widerspruch möglich. Dieser ist binnen vier Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet in letzter Instanz die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Auf Empfehlung des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen. Diese erhalten Personen, die sich besonders um das Gedankengut Atatürks verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder erhalten kein aktives oder passives Wahlrecht.

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Der Kontrollrat

§7 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf ihr sind alle volljährigen Vereinsmitglieder so wie die juristischen Personen Stimmberechtigt.
2. Zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, wenn sie dem Verein mindestens drei Monate angehören und keine Beitragsrückstände haben. Falls die Mehrheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sind, findet am gleichen Tag eine Stunde später eine weitere Generalversammlung statt, bei der die Anwesenheit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nicht mehr erforderlich ist. Auf diesen Umstand ist auf der Einladung gesondert aufmerksam zu machen.
4. Die Generalversammlung wählt sich für die Dauer der Versammlungen eine Leitung, die aus einer /m Vorsitzenden, einer /m Stellvertretenden Vorsitzenden und einer /m Protokollführer /in besteht.
5. Der Ablauf der Generalversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten, das insbesondere die Tagesordnung, Anträge, Beschlüsse und bei Wahlen alle Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

§8 PFLICHTEN UND RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung berät und diskutiert den Arbeitsbericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht und entlastet beide Gremien.
2. Sie wählt mit einfacher Mehrheit die Vereinsorgane.
3. Die Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaftsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.
5. Das aktive wie das passive Wahlrecht haben auf der Generalversammlung nur volljährige Mitglieder, die keine Beitragsschulden haben.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen. Dazu bedarf es eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Vorstandes oder einem schriftlichem Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder. Diese ist spätestens einen Monat nach dem Beschluss vom Vorstand einzuberufen.

§9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung in vier getrennten Wahlgängen für jeweils zwei Jahre gewählt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und den fünf Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern zusammen, welche in einzelnen Wahlgängen bestimmt werden. Die Beisitzer werden zusammen in einem Wahlgang gewählt.
2. Die Haupt- sowie die Ersatzmitglieder (jeweils Beisitzer) des Vorstandes werden nach der Zahl der Stimmen, die sie bei der Wahl bekommen haben, bestimmt.
3. Bei der Stimmgleichheit wird die Wahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, wiederholt.
4. Gem. §26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden oder einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
5. Zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank sind zwei Vorstandsmitglieder zusammen, davon muss mindestens Einer ein einzeln gewähltes Mitglied sein. Weitere Zeichnungsberechtigte dürfen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder festgesetzt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Zeichnungsberechtigten aus dem Vorstand, legt der Vorstand einen neuen Zeichnungsberechtigten fest.
6. Der Vorstand arbeitet gemäß den Grundsätzen der Satzung und den Entscheidungen der Generalversammlung. Alle Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse bestimmt.

§10 DER KONTROLLRAT

1. Der Kontrollrat setzt sich aus drei Haupt- und einem Ersatzmitglied zusammen, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen entscheiden über Haupt- bzw. Ersatzmitgliedschaft.
2. Er prüft die Vereinsbücher und -Unterlagen. Eine solche Prüfung kündigt er dem Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich an.
3. Er gibt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über diese Prüfung, nachdem er den Finanzbericht des Vorstandes überprüft hat.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach Satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an den Verein „Türkische Gemeinde in Hamburg und Umgebung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§12 ÄNDERUNG DER SATZUNG AUFGRUND BEHÖRDLICHER WEISUNG

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.